

BILDUNG EINER RÜCKLAGE NACH § 6c EStG BEI ERHÖHUNG DER GEGENLEISTUNG

Mit einer „§ 6b EStG-Rücklage“ besteht bei Umstrukturierungsmaßnahmen unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, Gewinne aus der Veräußerung von beispielsweise Grund und Boden in eine steuerfreie Rücklage einzustellen und bei Neuinvestition dann erfolgsneutral zu übertragen. Diese Vorschrift gilt nach § 6c EStG auch bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

Rücklage auch bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung möglich

Ein Steuerpflichtiger kann die Rücklage nach § 6c Abs. 1 Satz 1 EStG i. V. mit § 6b Abs. 3 EStG auch rückwirkend bilden, wenn sich der Veräußerungspreis in einem späteren Veranlagungszeitraum erhöht und dadurch erstmals ein Veräußerungsgewinn entsteht. In einem aktuellen Urteilsfall¹ hat der Veräußerer eines Grundstücks nachträglich eine Entschädigung erhalten, weil ein bereits vor dem Verkauf vereinbartes Nutzungsrecht zur Errichtung eines Windparks auf dem Grundstück in Anspruch genommen wird.

Nachträgliche Entschädigung betrifft Grund und Boden

Die Möglichkeit, auf dem Grundstück eine Windenergieanlage zu betreiben, ist nach Ansicht des BFH nicht als selbstständiges immaterielles Wirtschaftsgut, sondern als wertbildender Faktor des Grundstücks anzusehen. Es liegt kein selbstständiges Wirtschaftsgut „Nutzungsrecht“ vor. Aus diesem Grund ist die nachträgliche Entschädigung eine Erhöhung des Veräußerungsgewinns aus der Veräußerung des Grund und Bodens und damit ist eine Rücklage nach § 6c EStG zulässig.

Nutzungsrecht ist kein selbstständiges Wirtschaftsgut

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BFH, Urteil v. 10.3.2016 IV R 41/13, BFH/NV 2016 S. 1346.